

Team Gebäude und Freiflächen

14.03.2024

**An das Team
Parlamentarische Angelegenheiten**

Mit der Bitte um Information des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Anfrage Bündnis 90/DIE GRÜNEN Bensheim zum Thema „Ökologische Beschaffung“ bei der Stadt Bensheim.

Fragen:

1. Wurde die beschlossene Richtlinie für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die städtische Beschaffung erlassen?
2. Wenn ja, wie lautet diese? Wenn nein, warum nicht?
3. Hat der Magistrat wie beschlossen der Stadtverordnetenversammlung über die Veränderung der Auftragsvergabe- und Beschaffungspraxis berichtet?
4. Wenn ja, wie sah der Bericht aus? Wenn nein, warum nicht?

Beantwortung: (Hinweis: Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet.)

Die Verwaltung setzt folgende ökologische und soziale Standards bei Maßnahmen von den Fachteams und der Zentralen Vergabestelle zur Erreichung der Ziele grundsätzlich um:

- Bei der Bedarfsermittlung und der Auswahl des Auftragsgegenstandes wird von vornherein der höchstmögliche umweltfreundliche Beschaffungsgegenstand gewählt und im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften (z.B. Verbot von Produktvorgaben) ausgeschrieben.
- Sind zur Bedarfsermittlung Externe beauftragt, so werden diese hierauf hingewiesen.
- Im Rahmen der Leistungsbeschreibung an das Produkt bzw. an die Bau-/Dienstleistung werden vergaberechtlich soweit zulässig, die Verwendung umweltfreundlicher Materialien, energieeffizienter Technologien oder die Einhaltung bestimmter Umweltstandards gefordert und fließen in die Leistungsbeschreibung mit ein.
- Bei der Eignungsprüfung ist die öffentliche Beschaffungsstelle verpflichtet, Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Zudem werden Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn sie nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen haben (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB). Entsprechende Eigenerklärungen werden von den Teilnehmern der Vergabeverfahren angefordert und werden dokumentiert.
- Bei der Angebotswertung ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen (§ 127 Abs. 1 S. 1 GWB). Als Zuschlagskriterien werden auch Umweltaspekte (z.B.

Energieverbrauch) mit einbezogen. Umweltaspekte sind zulässig, wenn sie in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, der Vergabestelle nicht erlauben, eine willkürliche Auswahl zu treffen, den Unternehmen bekannt gemacht worden sind und nicht gegen europäisches Primärrecht (insbesondere Diskriminierungsverbot) verstoßen.

Die Vergabe von Aufträgen basiert aufgrund der oben genannten Punkte demnach nicht nur auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern berücksichtigt auch schon bereits ökologische und soziale Aspekte.

Weitere umweltbezogene Anforderungen an Produkte sind von der Vergabestelle nicht verlässlich zu überprüfen solange es kein einheitliches, vom Bund vorgegebenes Zertifizierungsverfahren für die unterschiedlichen Produkte gibt. Zum Beispiel wäre die Anforderung des Zertifikates „Blauer Engel“ zwar möglich, jedoch ist nach dem Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz dem Bieter auch die Möglichkeit gegeben, eigene, vergleichbare Zertifikate/Nachweise einzureichen. Deren Vergleichbarkeit/Gleichwertigkeit müsste vom Auftraggeber in jedem Einzelfall untersucht, geprüft und bestätigt werden. Eine solche Prüfung kann nur von externen Fachstellen vorgenommen werden, was einen erhöhten Aufwand sowie zusätzliche Kosten verursacht und die rechtlichen Folgen bei einer Ablehnung nicht absehbar sind. Dies betrifft auch europäische Standards bei EU-Vergaben.

Die Abfrage weiterer Eigenschaften führt weiterhin dazu, dass viele kleinere Unternehmen (Stichwort: Mittelstandsförderung) nicht am Verfahren teilnehmen können, da sie die Voraussetzungen aufgrund ihrer Struktur und Größe nicht erfüllen können. Auch würden weitere formale Anforderungen die Bieter immer mehr davon abhalten, an öffentlichen Vergabeverfahren der Stadt Bensheim teilzunehmen.

Die Umsetzung einer Richtlinie mit solchen Standards betrifft nicht nur die städtische Vergabestelle sondern alle Fachteams sowie auch externe Architektur- und Ingenieurbüros, denn diese sind für die Erstellung eines erforderlichen Leistungsverzeichnisses für das jeweilige Vergabeverfahren zuständig.

Bei den Vergabeverfahren, welche von den Fachteams angestoßen werden, ist es augenscheinlich, dass schon jetzt die Erstellung eines "normalen" Leistungsverzeichnisses meist sehr schwierig ist, weil eine gute Marktübersicht von den Teams nicht geleistet werden kann.

Diese Leistungsverzeichnisse dann weiterhin noch mit ökologischen Kriterien, Siegeln oder Ähnlichem von den Fachteams auszustatten ist nicht leistbar.

Nicht weniger wird dies die Planungsbüros treffen. Auch hier sind schon Jahre lang existierende Vorschriften aus VOB und UVgO/VOL teilweise nur mit immensem Steuerungsaufwand der Vergabestelle durchzusetzen (Stichwort Produktneutrale Ausschreibung).

Auch kann von den Planungsbüros solch eine Marktübersicht nicht verlangt werden bzw. ist mit hohen Mehrkosten verbunden. Weiterhin wäre ein immens erhöhter Planungsaufwand zu erwarten, diverse Leistungsverzeichnisse (z.B. Elektro) auf ökologische Verträglichkeit auszurichten und zudem noch Kriterien dazu festzulegen. Infolgedessen nimmt auch der Aufwand bei der Prüfung der Angebote zu.

Mit immer weiteren Vorgaben werden zukünftig nur bedingt Planungsbüros zu finden sein, welche Angebote für Planungsaufgaben bei der Stadt einreichen.

Es ist daher festzuhalten, dass das Vergaberecht in den letzten Jahren immer komplexer und aufwändiger geworden ist und es hier ein hohes Maß an Fachwissen benötigt – gerade bei EU-Vergaben und Vergaben mit Fördermitteln sind diese kaum mehr ohne juristische Unterstützung zu leisten.

Zudem haben die vergangenen Jahre bereits gezeigt, dass im Vergaberecht in regelmäßigen Abständen Änderungen und Anpassungen vorgenommen werden. Zudem hat die Bundesregierung in ihrem im Jahr 2021 beschlossenen Koalitionsvertrag nachfolgendes beschlossen:

Auszug aus dem Koalitionsvertrag 2021 – 2025 (S. 27):

„Wir wollen die öffentlichen Vergabeverfahren vereinfachen, professionalisieren, digitalisieren und beschleunigen. Die Bundesregierung wird die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausrichten und die Verbindlichkeit stärken, ohne dabei die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen zu gefährden oder die Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen.“

Diese Transformation des Vergaberechts wird momentan in einem Gesetzgebungspaket durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Angriff genommen.

Durch dieses Vergabetransformationspaket sollen die öffentliche Vergabe und die öffentliche Beschaffung wirtschaftlicher, sozialer, innovativer und ökologischer ausgerichtet sein – u.a. sind die Einführung von Mindestquoten für klimafreundliche Produkte beim öffentlichen Einkauf sowie der Aufbau eines Systems zur Berechnung von Klima- und Umweltkosten geplant.

Das abschließende parlamentarische Verfahren zur definitiven Festlegung der einzelnen Gesetzesartikel wird für das erste Halbjahr 2024 erwartet.

Quelle <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2023/07/05-vergabetransformationspaket-2023.html>

Aus vorgenannten Gründen wird daher von der Erstellung einer internen Richtlinie abgeraten.